

AMTSBLATT

Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2024 • Nummer 30

Donnerstag, 25. Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen

Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 04.05.2020; ABL 24/2020	Seite 375
Verordnung der Stadt Straubing über die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) vom 15.07.2024	Seite 376
Manöver und andere Übungen der Bundeswehr	Seite 383
Adressbuchausgabe 2024/2025	Seite 384
Vergabeverfahren	Seite 385
Standesamtliche Nachrichten	Seite 386

Bekanntmachungen

Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 04.05.2020; ABL 24/2020

Die Stadt Straubing erlässt aufgrund Art. 20a, 32, 33, 34, 35, 40, 41 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderungen

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem Oberbürgermeister und 40 ehrenamtlichen Mitgliedern.

2. § 7 wird ersatzlos gestrichen.

3. § 8 wird § 7.

§ 2 Sonstige Vorschriften

Die sonstigen Vorschriften der Satzung zur Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 04.05.2020 geltend unverändert fort.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Straubing, den 15.07.2024

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister

Verordnung der Stadt Straubing über die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) vom 15.07.2024

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich der Beförderungsentgelte, Tarifzonen
- § 2 Beförderungsentgelt
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Sondervereinbarungen
- § 5 Fahrpreisanzeiger
- § 6 Abrechnung, Zahlungsweise und Mitführungspflicht
- § 7 Beförderungspflicht
- § 8 Verunreinigung des Fahrzeugs
- § 9 Allgemeine Vorschriften
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

Die Stadt Straubing erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08. 08. 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) und § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich der Beförderungsentgelte, Tarifzonen

- (1) Die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen, deren Unternehmer ihren Betriebssitz im Gebiet der Stadt Straubing haben, bestimmen sich nach dem in dieser Verordnung festgesetzten Tarif. Dieser Tarif gilt für das in Abs. 2 bezeichnete Pflichtfahrgebiet. Bei Fahraufträgen außerhalb des Pflichtfahrgebiets besteht die Möglichkeit der freien Vereinbarkeit des Beförderungsentgelts.
- (2) Als Pflichtfahrgebiet werden das Gebiet der Stadt Straubing und des Landkreises Straubing-Bogen bestimmt.
- (3) Für das in Abs. 2 bezeichnete Pflichtfahrgebiet besteht Beförderungspflicht nach Maßgabe des § 47 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes.
- (4) Das Gebiet der Stadt Straubing bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II. Als Zonengrenze im Sinne von Satz 1 gilt der Standort der letzten Ortsendetafel (Zeichen 311 zu § 42 StVO) vor der Stadtgrenze.

§ 2
Beförderungsentgelt

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich ohne Berücksichtigung der Personenzahl aus dem Grundpreis zuzüglich mindestens einer Schalteinheit, dem Kilometerpreis bzw. dem Zeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

(2) Der Grundpreis beträgt
in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr 4,60 €
in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr 5,90 €

Der Mindestpreis (Grundpreis + eine Schalteinheit) beträgt
in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr 4,80 €
in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr 6,10 €

Die Umschaltung zwischen Tag- und Nachttarif hat automatisch zu erfolgen.

(3) Kilometerpreis (Tarifstufe 1):

je Kilometer 2,40 €
(0,20 € pro 83,33 m, Umschaltgeschwindigkeit 15,63 km/h)
(Wartezeitpreis; während der Ausführung des Beförderungsauftrags ausschließlich bei auftragsbedingten Standzeiten und bei verkehrsbedingten Geschwindigkeiten von weniger als 15,63 km/h, etwa Standzeiten im zähfließenden Verkehr; je Stunde 37,50 € = 0,20 € je 19,2 Sekunden)

(4) Zeitpreis (Tarifstufe 2):

(Wird während der Ausführung des Beförderungsauftrags bei verkehrsbedingter und auftragsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit sowie bei den Zielfahrten nach Abs. 5 fällig)

je Stunde 37,50 € (= 0,20 € je 19,2 Sekunden)

(5) Kilometerpreis und Zeitpreis werden in Schalteinheiten von je 0,20 Euro berechnet.

(6) Anfahrt / Zielfahrt / Rückfahrt:

Anfahrt innerhalb der Tarifzone I	frei
Anfahrt in der Tarifzone II ab Grenze der Tarifzone I	Tarifstufe 1
Zielfahrten innerhalb Tarifzone I und innerhalb Tarifzone II	Tarifstufe 1

Zielfahrten aus der Tarifzone II in die Tarifzone I sowie bei Rückfahrten von Zielen in der Tarifzone II zu Zielen in der Tarifzone I:

in Tarifzone II	Tarifstufe 2
in Tarifzone I	Tarifstufe 1

Rückfahrten aus der Tarifzone II ab Verlassen der Anfahrsstrecke in der Tarifzone II	Tarifstufe 1
--------------------------------------------------------------------------------------------	--------------

(7) Zuschläge pro Beförderungsauftrag:

a) Gepäck: Üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck (Gepäck bis zu einem Maß von 55 x 40 x 20 cm) sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen	frei
Üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück	0,50 €

b) Tiere: Blindenhund	frei
Jedes frei transportierte Tier	0,50 €
Jeder Transportbehälter oder Käfig	0,50 €

c) Fahrten mit Großraumtaxen
(Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als sechs Personen einschließlich Fahrzeugführer/Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können)
Abweichend von Absatz 1 beträgt der Zuschlag ab dem fünften Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal 7,50 €.

Der Höchstbetrag für Zuschläge wird auf 10,00 € festgelegt.

(8) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

(9) Kommt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so wäre der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Betrag (entspricht dem Betrag einer Zielfahrt) für die Anfahrt vom Fahrgast zu bezahlen (in jedem Falle der Mindestfahrpreis i.H.v. 4,80 €).

(10) Bei Bestellungen darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.

(11) Das Rückschalten aus der Stellung „Kasse“ in die zuletzt benutzte Tarifstufe ist möglich.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, bei denen dieselben Fahrgäste im Rahmen desselben Fahrauftrages wieder an den Ausgangsort zurückgebracht werden.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 4

Sondervereinbarungen

- (1) Sondervereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet nach § 51 Abs. 2 PBefG (insbesondere von § 2 abweichende Beförderungsentgelte zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung der Stadt Straubing zulässig.
- (2) Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten im Pflichtfahrgebiet sind ausschließlich mit eingeschaltetem und amtlich geeichtem Fahrpreisanzeiger durchzuführen.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt nach den zurückgelegten Kilometern in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 3 zu berechnen; unberührt bleiben die Vorschriften über den Grundpreis, die Zuschläge sowie über Festpreise. Der Taxifahrer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen.
- (3) Wartezeiten bis fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,625 € je Minute zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unter Beachtung des § 37 Abs. 2 BOKraft unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Nur amtlich geeichte Fahrpreisanzeiger dürfen verwendet werden.

§ 6**Abrechnung, Zahlungsweise und Mitführungspflicht**

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrgebietes kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels bis zu diesem Betrag gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe des Datums, der Fahrtstrecke (einschließlich Ausgangs- und Zielpunkt), der Ordnungsnummer des Taxis, des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse auszustellen.
- (4) Jeder Fahrer eines Taxis hat diese Verordnung bei sich zu führen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7**Beförderungspflicht**

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes (§ 1 Abs. 2).
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.
Ausgeschlossen können werden
 - Fahrgäste, die unter Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln stehen,
 - Fahrgäste, die Waffen ohne Erlaubnis mitführen,
 - Fahrgäste, die eine geforderte Vorauszahlung nicht leisten,
 - Fahrgäste mit ansteckenden Krankheiten,soweit eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebs oder für die Fahrgäste vorliegt.
Von Blindenhunden und anderen ausgebildeten Begleithunden für Behinderte wird in der Regel keine Gefahr im Sinne des Satz 1 ausgehen.
- (4) Das Fahrpersonal ist verpflichtet, tarifliches Gepäck ein- und auszuladen. Behinderte und hilfsbedürftige Personen sind auf Wunsch nebst deren Gepäck aus der Wohnung abzuholen bzw. in die Wohnung zu verbringen.

§ 8 Verunreinigung des Fahrzeugs

Bei Verunreinigung des Fahrzeugs durch den Fahrgast werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 9 Allgemeine Vorschriften

Sofern der Fahrgast nicht anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast dies vereinbart wird (§ 38 BOKraft).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG handelt ordnungswidrig und kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften dieser Verordnung über Beförderungsentgelte zuwiderhandelt, indem er
 - a) durch eine den Vorschriften des § 2 widersprechende Bedienung des Fahrpreisanzeigers ein höheres oder niedrigeres Beförderungsentgelt fordert oder
 - b) ein von einer von der Stadt Straubing nach § 4 Abs. 1 genehmigten Sondervereinbarung abweichendes Beförderungsentgelt fordert oder
 - c) bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ein von § 5 Abs. 3 abweichendes Entgelt für die Wartezeit fordert,
2. den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet (§ 5 Abs. 1) oder der Eichpflicht (§ 5 Abs. 5) zuwiderhandelt,
3. den Vorschriften über die Abrechnung, Zahlungsweise und Mitführungspflicht zuwiderhandelt, indem er
 - a) nicht genügend Wechselgeld mit sich führt (§ 6 Abs. 2 Satz 1) oder
 - b) auf Verlangen des Fahrgastes keine, keine vollständige oder eine unrichtige Quittung über das Beförderungsentgelt ausstellt (§ 6 Abs. 3),
 - c) entgegen § 6 Abs. 4 als Fahrer eines Taxis diese Verordnung nicht mitführt, oder dem Fahrgast auf Verlangen nicht vorzeigt.
4. entgegen § 7 Abs. 1 oder Abs. 4 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
5. entgegen § 9 nicht den kürzesten Weg zum Fahrziel wählt.

§ 11
Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 09.08.2024 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Straubing über die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr von Taxen in der Stadt Straubing (Taxitarifordnung) vom 26.07.2022 außer Kraft.

Straubing, den 17.07.2024
Stadt Straubing

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten in Bayern (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei und des Bayer. Staatsministerien des Innern, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Umwelt und Gesundheit vom 04.12.2008, Az.: BII7-90A-44-5-44);

Manövermeldung in der Stadt Straubing

Verband:

Lehr-/AusbZEinsatz
Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen

Art und Name:

Truppenübung „Schneller Luchs 6/2016“

Übungsraum:

Gäubodenkaserne Mitterharthausen,
Salching

Übungszeitraum:

Schneller Luchs 6/2016: 01.08.2024

Voraussichtliche Ballungsräume:

keine

Besonderheiten:

Die Übung ist als Verlege- und Aufbauübung einer Rettungsstation angelegt.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und der von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmittel wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der Stadt Straubing anzumelden sind, die evtl. Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstraße 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind der Stadt Straubing unverzüglich mitzuteilen.

Stadt Straubing
Brand- und Katastrophenschutz
Tel. 09421/944-68440

Adressbuchausgabe 2024/2025

Neues Adressbuch 2024/2025 Widerspruchsrecht gegen Adresseintrag und Eintragung von Vereinen und Verbänden

Voraussichtlich im **November** dieses Jahres wird vom Adressbuchverlag Ruf in Zusammenarbeit mit der Stadt Straubing das Straubinger Adressbuch neu herausgegeben.

Das Adressbuch dient als Nachschlagewerk für die Öffentlichkeit und gibt Auskunft über alle Einwohner sowie Behörden, Institutionen, Vereine, Verbände und Gewerbetreibende.

Adressbuchverlagen darf Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.

Jeder Bürger hat jedoch das Recht, der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch muss **bis spätestens 16.09.2024** schriftlich bei der Stadt Straubing, Einwohnermelde- und Personenstandswesen, Abteilung Melde- und Staatsangehörigkeitsrecht, Theresienplatz 2, 94315 Straubing, per E-Mail (meldeamt@straubing.bayern) oder durch persönliche Vorsprache eingereicht werden.

Bereits früher eingelegte Widersprüche gegen die Datenübermittlung an Adressbuchverlage gelten unbefristet weiter und müssen, außer im Falle eines Wegzuges und später erfolgenden Wiederzuzugs, nicht erneuert werden.

Firmen, Handel- und Gewerbetreibende oder freiberuflich Tätige, die im Firmen-/Branchenteil nicht erscheinen wollen, müssen dies **bis spätestens 05.08.2024** dem Adressbuchverlag Ruf schriftlich (Postfach 15 01 03, 80042 München), per E-Mail (info@ruf-verlag.de) oder per Fax (089/54 41 83-38) mitteilen.

Haben sich seit Erscheinen der letzten Adressbuchausgabe Änderungen ergeben oder wollen Firmen, Handel- und Gewerbetreibende oder freiberuflich Tätige erstmalig in das Adressbuch aufgenommen werden, wenden Sie sich bezüglich des gewünschten Eintrags bzw. Werbeinserats bitte ebenfalls schriftlich an den Adressbuchverlag Ruf.

Darüber hinaus werden Behörden, öffentliche Institutionen, Vereine, Verbände und Organisationen, die in das Adressbuch aufgenommen werden wollen und bisher nicht eingetragen waren, gebeten, sich bezüglich des gewünschten Grundeintrags **bis spätestens 06.09.2024** an die Abteilung Melde- und Staatsangehörigkeitsrecht zu wenden.

Die Behörden, öffentlichen Institutionen, Vereine, Verbände und Organisationen, die bereits im Adressbuch 2022/2023 eingetragen waren, werden gesondert von der Abteilung Melde- und Staatsangehörigkeitsrecht angeschrieben.

Hinsichtlich der Aufgabe von Werbeinseraten wenden Sie sich bitte an den Adressbuchverlag Ruf.

Straubing, 25.07.2024
STADT STRAUBING

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister

Vergabeverfahren

Liefer- und Dienstleistungen

24V-071A Abwicklung von Meldewesen, Zeitnahme und Ergebnisdienst für den
Straubinger Herzogstadtlauf 2025 bis 2027

Weitere Informationen zu den vorstehend genannten Vergabeverfahren finden Sie unter
www.vergabe.bayern.de.

Stadt Straubing – Zentrale Fachstelle für Vergabeverfahren
Theresienplatz 2
94315 Straubing
Tel. 09421 / 944-61139
Mail: vergabeamt@straubing.de

Standesamtliche Nachrichten vom 18.07.2024 bis 24.07.2024**Geburten**

Hofrichter Eva Christina
Leiblfing

Botoş Viktoria Rosemarie
Straubing

Eheschließungen

Jäckel Falko
Straubing
und
Schachtner geb. Kroworsch Melanie Susanne
Straubing

Mustafa Jamal Ismael
Straubing
und
Scharrer Simone Monika
Straubing

Sterbefälle

Buchschmid geb. Waasmaier Marianne
Wallersdorf

Zenger geb. Lichtinger Renate Elisabeth Maria
Straubing

Kleinpeter geb. Holz Aloysia
Straubing

Holzheu Manfred Georg
Straubing